

Beglaubigte Übersetzung

„Notariell beglaubigt“ bedeutet, dass die Übersetzung eines Dokumentes rechtsgültig anerkannt wird. Daher muss das finale Dokument offiziell zertifiziert werden. Dabei ist es wichtig, dass die Übersetzung mit dem Original präzise übereinstimmt.

Notariell beglaubigte Übersetzungen werden sehr häufig benötigt. Dies kommt vor, wenn Sie Dokumente bei Gerichten, Behörden, Ämtern, Universitäten oder Botschaften vorlegen müssen. Zum Beispiel erfordern eine Heirat mit einer ausländischen Person, ein Handelsvertrag mit internationalen Unternehmen oder ein Auslandsstudium beglaubigte Übersetzungen.

Anerkannte beglaubigte Übersetzung in 40 Sprachen

- Deutsch
- Französisch
- Italienisch
- Englisch
- Spanisch
- Portugiesisch
- Russisch
- Türkisch
- Albanisch
- Chinesisch
- und noch viele mehr

Dokumente

- Geburtsurkunden
- Geburtsscheine
- Eheregister
- Heiratsurkunden
- Scheidungskonventionen
- Scheidungsverträge
- Mietverträge
- Zeugnisse
- Diplome
- Wohnsitzbescheinigungen
- Papiere für Immigration, Emigration, Einbürgerungen
- Strafregisterauszüge
- Ausweise
- Pässe
- Visabescheinigungen

Wer?

Unsere fachlich qualifizierten Übersetzer sind Muttersprachler Ihrer angefragten Übersetzungssprache. Somit gewährleisten wir, dass unsere Übersetzungsexperten den Anforderungen Ihres Auftrages maximal gerecht werden können.

Dauer?

Die Bearbeitungszeit für Ihre beglaubigte Übersetzung ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Je nach Art der gewünschten Dienstleistung benötigen wir 6-10 Arbeitstage ab Zahlungseingang für die Fertigstellung Ihrer beglaubigten Übersetzung. Anschliessend erhalten Sie von uns eine gedruckte Version im Original per Posteinschreiben.

Kosten?

Die Kosten für eine beglaubigte Übersetzung richten sich nach der Anzahl Wörter in den Dokumenten, sowie der gewünschten Sprachkombinationen. Für eine genaue Preisberechnung benötigen wir somit Ihre Dokumente.

Die Minimaltarif für eine beglaubigte Übersetzung ist CHF 230 (Preisangabe exkl. MwSt.)

Sie können bequem elektronisch per Vorkasse oder Kreditkarte, Twint oder Bar bezahlen.

Ablauf?

Bitte schicken Sie uns Ihr Dokument unverbindlich per E-Mail als PDF oder Scan an contact@semiotictransfer.ch. Schildern Sie uns möglichst präzise Ihr Anliegen. Besonders wichtig ist die Angabe der Zielsprache, und für welches Land Sie das übersetzte Dokument wünschen.

Wir benötigen von Ihnen lediglich eine digitale Version Ihres Original-Dokumentes in PDF-Form oder als Scan. Das Originaldokument benötigen wir nicht.

Für eine professionelle Übersetzung ist es notwendig, dass wir Ihre Dokumente in möglichst hoher Qualität in digitaler Form erhalten. Beachten Sie beim Digitalisieren bitte, dass Ihre Dokumente:

- komplett sichtbar und gerade ausgerichtet sind
- beim Einscannen oder Abfotografieren ohne Wellen oder Falten auf dem Untergrund liegen
- als PDF oder Scan gesendet werden

Daraufhin bekommen Sie von uns umgehend und unverbindlich eine Offerte. Ihre Dokumente werden natürlich mit uneingeschränkter Diskretion behandelt. Alle Kundendaten werden nach ISO 17100 vertraulich behandelt.

Bei Auftragserteilung empfangen Sie von uns eine gedruckte Version im Original per Posteinschreiben, denn nur unser Original ist rechtsgültig. Kopien werden normalerweise nicht anerkannt.

Beglaubigte Übersetzung

Weitere Fragen?

Warum kann ich mein Dokument nicht einfach selbst übersetzen und Sie beglaubigen es dann?

Die Besonderheit von beglaubigten Übersetzungen ist, dass die Übersetzer zusätzlich zu ihrem Übersetzerdiplom über Kenntnisse der Rechtssprache verfügen. Das bedeutet, dass sie jegliche Anordnungen und Vorschriften hinsichtlich der Form, des Layouts, und Individualitäten Ihres Dokumentes kennen. Ihr Dokument weist daher immer einen Zusatz auf, dass es sich um eine beglaubigte Übersetzung handelt und vollständig dem Original gleichkommt. Dies ist für die Rechtsgültigkeit des Dokumentes erforderlich.

Wird die beglaubigte Übersetzung auch im Ausland anerkannt?

Normalerweise werden in der Schweiz angefertigte beglaubigte Übersetzungen auch im Ausland anerkannt, wenn eine Apostille oder Überbeglaubigung eingeholt wurde. Dabei ist es essenziell, dass auch der Bestätigungsvermerk in die jeweilige Landessprache übersetzt wird.

Benötige ich eine Apostille auf der Übersetzung?

Ob Sie eine Apostille brauchen, kann nicht abschliessend gesagt werden. Dafür müssten Sie sich beim Empfänger der Dokumente erkundigen. Wir empfehlen für ausländische Behörden aber grundsätzlich eine Apostille auf die Übersetzung.

Beglaubigen Sie auch Originaldokumente mittels Apostille?

Nein. Falls Sie eine Apostille auf dem Originaldokument benötigen, müssen Sie sich an die Staatskanzlei oder an das Passamt des Kantons wenden, in dem das Dokument ausgestellt wurde. Wenn bspw. das Dokument im Kanton Zürich ausgestellt wurde, müssen Sie die Apostille bei der Staatskanzlei Zürich einholen.

Im Kanton Aargau können Sie Ihre Originaldokumente beim Ausweiszentrum in Aarau für das Ausland amtlich überbeglaubigen oder apostillieren lassen. Apostillen sind nur in den Ländern gültig, die dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1962 beigetreten sind.

Für alle anderen Länder gilt, dass die Überbeglaubigung des Ausweiszentrums Aargau durch das entsprechende Konsulat oder die Botschaft noch einmal beglaubigt werden muss.